

Zentralisierung der gesamten Staatsverwaltung, mit der er den Anfang machte, suchte er allen Untertanen, Adligen wie Bürgern und Bauern, das Gefühl zu erwecken, daß sie einem Staatsganzen angehörten, dessen Oberhaupt der Kurfürst sei. Vor allem wurde durch die Schaffung zentraler Aufsichtsbehörden — des Generalkriegskommissariats für die Intendanturgeschäfte und die Steuerverwaltung, der Hofkammer für das Kassenwesen — und höchster Gerichtshöfe (Kammergericht und Ravensbergisches O.-A.-Gericht) in Berlin die Macht der provinziellen Stände und des landschaftlichen Sondergeistes gebrochen und der Grund zu einer Staatseinheit gelegt. Ihre Tendenz lag in dem monarchischen Recht, ihre Durchführung an der starken monarchischen Persönlichkeit und ihr Wert in der Richtung auf das Wohl des Volkes.

Das Streben des Richterstandes nach der Unabhängigkeit der Rechtspflege und ihrer Loslösung von den Verwaltungsbehörden mußte der große Kurfürst dadurch in sein Bett zu lenken, daß er zwar nicht eine höchste Justizbehörde für den ganzen Kurstaat schuf — hatten doch die Grafschaft Ravensberg und das Herzogtum Preußen jedes ein eigenes „Oberappellationsgericht“, — aber er setzte fest, daß die vier Mitglieder des Geheimen Rats, die zugleich Räte im Kammergericht seien, als „Geheime Räte zu den Verhören“ die oberste Instanz für privatrechtliche Sachen bilden sollten. Die Leitung und Exekution der Kriminalien gehörte dem ganzen Geheimen Rate, der jedoch nicht den Rechtspruch selbst fällte, sondern von der Frankfurter Fakultät einholte. Im ganzen blieb das Gerichtswesen, da der aufstrebende Staat vor allem Soldaten und Geld brauchte, in seiner Entwicklung hinter Heerwesen und Verwaltung fast um ein Jahrhundert zurück; langsam und schwer setzte sich auf diesem Gebiete der Staatsgedanke und die Einheit durch. Da die Richter das bestehende alte Recht verteidigten, so entzogen die Fürsten, um in ihren Reformen nicht gehemmt zu werden, ihrer Rechtsprechung immer größere Gebiete der Verwaltung. Immerhin war es ein großer Schritt, als Friedrich III. (I.), nachdem das schon 1689 vom Kaiser ihm zugesicherte privilegium de non appellando 1702 wirklich verliehen war, zu Berlin 1703 ein **Oberappellationsgericht** für die bisher nicht privilegierten Lande errichtete. Zwar wurde es nur mit Geheimen und Kammer-